

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht sollte auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte „dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden.“ Mit Entschließung vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/938) wurde ab Vorlage des Vierten Berichts zum 31. März 2003 eine jährliche Berichtspflicht eingeführt.

Hiermit wird der Zehnte Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. März 2009 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	2
2 Überblick	2
3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika	2
3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen	2
Elly Gross u. a./Barbara Schwartz Lee u. a. ./ Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft u. a. (verbundene Verfahren)	2
3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden	3
3.2.1 Administrative Maßnahmen	3
3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene	3
3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten	4
4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000	4
5 Sonstiges	4
5.1 Italienische Militärinternierte	4
5.2 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	4

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Zehnte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Stiftung EVZ) erfolgt aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) und schreibt die Vorberichte (Bundestagsdrucksachen 14/7434, 14/9161, 15/131, 15/1026, 15/3100, 15/5505, 16/1275, 16/5001, 16/9047) für den Zeitraum 1. April 2008 bis 31. März 2009 fort.

Die angestrebte Gewährleistung eines „ausreichenden Maßes an Rechtssicherheit deutscher Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ [EVZ-StiftG], Präambel, Absatz 7) beruht auf folgenden Grundlagen:

- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000, BGBl. I, S. 1263 ff. Präambel, letzter Absatz.
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, BGBl. II, S. 1372 ff. In Artikel 2 dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, bei allen vor US-Gerichten erhobenen einschlägigen Klagen eine Interessenerklärung (statement of interest) abzugeben, nach der es im Interesse der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika liegt, dass die Stiftung EVZ das ausschließliche Forum für die Geltendmachung der aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Ansprüche darstellt; zugleich verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, sich frühzeitig und nach besten Kräften zu bemühen, die Ziele des Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, gemeinsam mit den Regierungen der US-Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen.
- Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, BGBl. II, S. 1383 ff., unterzeichnet von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Belarus, der Ukraine, des Staates Israel, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Tschechischen Republik sowie der Conference on Jewish Material Claims against Germany, der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft und den Klägeranwälten; Präambel, Ziffer 4 b Buchstabe b und c.

2 Überblick

Die im Neunten Bericht beschriebene Tendenz einer Verbesserung der Rechtssicherheit für deutsche Unterneh-

men in den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich im Berichtszeitraum im Rahmen der Gerichtsverfahren weiter fortgesetzt. Die verbundenen Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. sind weiterhin anhängig. Im Bundesstaat Tennessee wurde eine neue Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von Schadensersatz wegen Beschlagnahme von Kunstgegenständen während des Zweiten Weltkriegs eingereicht.

Nach wie vor nicht abgeschlossen sind die Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. (Umfang der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft). Die Kläger werden u. a. von Rechtsanwalt Prof. Burt Neuborne vertreten, der Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung (s. o. Ziffer 1, letzter Punkt) ist und bis August 2008 Mitglied des Kuratoriums der Stiftung EVZ war. Angesichts der beeindruckenden Leistungen der Stiftung EVZ und ihrer Partnerorganisationen sowie der abschließenden Feststellung des die Rechtsaufsicht über die Stiftung EVZ führenden Bundesministeriums der Finanzen, dass die deutsche Wirtschaft ihren Einzahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, stoßen die Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. bei der Bundesregierung auf Unverständnis.

Im Bereich des administrativen Rechtsfriedens hat sich im Berichtszeitraum keine nachteilige Entwicklung für deutsche Unternehmen in den USA ergeben.

Im legislativen Bereich ist die Gesetzesinitiative auf US-Bundesebene „Holocaust Insurance Accountability Act of 2007“, die den Klageweg für Versicherungsansprüche aus NS-Zeit in den USA wieder eröffnen sollte, der Diskontinuität des Kongresses anheim gefallen. Damit ist die konkrete Gefahr zunächst gebannt, dass der nach Abschluss des ICHEIC-Verfahrens (International Commission on Holocaust Era Insurance Claims) im März 2007 eingetretene Rechtsfrieden für deutsche Versicherungsunternehmen erheblich gefährdet wird. Allerdings hat die Abgeordnete Ros-Lehtinen (Republikanerin aus Florida) bereits die Wiedereinbringung eines vergleichbaren Gesetzentwurfs in den neuen Kongress vorbereitet, findet aber bislang keine Unterstützer.

3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika

3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen und die Bundesrepublik Deutschland

Bisher ist es zu keinem rechtskräftigen Urteil zu Lasten eines deutschen Unternehmens wegen Ansprüchen aus der NS-Zeit gekommen.

Elly Gross u. a./Barbara Schwartz Lee u. a. ./Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft u. a. (verbundene Verfahren)

Klagegegenstand: Umfang der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative.

In den verbundenen Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. geht es um den Umfang der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft in Form

von Zinsforderungen über den eingezahlten Betrag von 100 Mio. Deutsche Mark hinaus. Die Klagen wurden am 20. Juni 2002 (Gross) bzw. am 2. Juli 2003 (Schwartz Lee) beim US-Bezirksgericht New Jersey eingereicht und am 8. Juni 2004 in erster Instanz als unzulässig abgewiesen (es handle sich um eine „politische Frage“). Mit Berufungsurteil vom 3. August 2006 wurde das Verfahren zur Sachentscheidung an das Ausgangsgericht zurückverwiesen. Wie bereits im Berufungsverfahren unterstützte die Bundesregierung die Position der Beklagten vermittels eines *brief of amicus curiae*, der am 16. Februar 2007 beim Ausgangsgericht eingereicht wurde und ohne Anhörung zum Verfahren zugelassen worden ist. Die erneute Klageabweisung wegen fehlender Klagebefugnis (kein individueller Anspruch aus der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000) wurde im Dezember 2008 vom Berufungsgericht (US Court of Appeals for the Third Circuit) bestätigt. Die Kläger haben am 2. März 2009 fristgerecht Antrag auf Zulassung der Revision eingelegt.

Trotz konzertierter Bemühungen der Bundesregierung (u. a. Telefonat Bundesminister Steinmeier mit US-Außenministerin Rice) ist die US-Regierung der Auffassung, dass sie in den Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. nicht verpflichtet sei, eine Interessenerklärung (s. o. Nummer 1., zweiter Punkt) abzugeben. Die US-Regierung hat dazu festgestellt, dass sie über keine unabhängigen Informationen bezüglich des Umfangs der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft verfüge. Die US-Regierung sei deswegen nicht in der Lage, sich gegenüber dem Gericht dahingehend zu äußern, dass die Stiftungsinitiative über die eingebrachten 5,1 Mrd. Deutsche Mark hinaus keine weiteren Zahlungen leisten müsse. Die Bundesregierung erachtet die politischen Möglichkeiten, die US-Regierung im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens noch zur Abgabe einer solchen Interessenerklärung zu veranlassen, für erschöpft. Vor diesem Hintergrund haben die Beklagten davon abgesehen, den U.S. Supreme Court mit dem Verfahren zu befassen. In ihrem Antrag auf Zulassung der Revision schlagen die Kläger nun selbst vor, eine Stellungnahme der US-Regierung einzuholen.

Mangels Abgabe einer Interessenerklärung durch die US-Regierung bilden die Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. den ersten Fall, in dem materiell-rechtliche Fragen des Wiedergutmachungs- und Entschädigungssystems der Stiftung EVZ vor einem US-Gericht erörtert werden. Dies ist insbesondere insofern unverständlich, als das Auszahlungsverfahren der Stiftung EVZ und ihrer Partnerorganisation zum 31. Dezember 2006 von Gesetzes wegen beendet ist. Selbst bei weiteren Mittelzuflüssen können demnach individuelle Auszahlungen nicht mehr realisiert werden. Die Stiftung EVZ und ihre Partnerorganisation haben während des Auszahlungsverfahrens 4,337 Mrd. Euro an 1,66 Millionen ehemalige Zwangsarbeiter ausgezahlt und damit den für Leistungen vorgesehenen Plafond voll ausgeschöpft. Über vorhandene Restmittel sowie über Zinsen aus der Stiftung, die nicht mehr in das Auszahlungsverfahren eingespeist werden konnten, hat das Kuratorium der Stiftung EVZ sämt-

lich zugunsten von Hilfsprogrammen für Opfer des Nationalsozialismus verfügt.

Schadensersatzklage Westfield gegen die Bundesrepublik Deutschland

Mit seiner am 3. Oktober 2008 beim Davidson County Chancery Court in Tennessee gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobenen, zwischenzeitlich an das US-Bezirksgericht in Nashville/Tennessee verwiesenen Klage begehrt der Kläger Fred Westfield für eine angebliche Erbgemeinschaft nach Walter Westfeld Zahlung von Schadensersatz. Die Sammlung des Kunsthändlers Walter Westfeld war während des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmt und versteigert worden. Die Klage ist allerdings wegen der Staatenimmunität der Bundesrepublik Deutschland für hoheitliche Handlungen unzulässig. Darüber hinaus wäre die Klage nach Ansicht der Bundesregierung auch materiell-rechtlich unbegründet, da der Kläger nicht Erbe nach Walter Westfeld ist. Die tatsächliche Erbin – der ein Erbschein eines deutschen Nachlassgerichts ausgestellt worden war – hat nach dem Zweiten Weltkrieg eine Entschädigung erhalten.

3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden

3.2.1 Administrative Maßnahmen

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über gegen deutsche Unternehmen gerichtete administrative Maßnahmen der US-Bundesregierung, der Regierungen der US-Bundesstaaten oder der kommunalen Gebietskörperschaften vor.

3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

Nachdem die Gesetzesinitiative „Holocaust Insurance Accountability Act of 2007“ (H. R. 1746) Anfang 2009 der Diskontinuität des Kongresses anheim gefallen ist, ist vorläufig die konkrete Gefahr gebannt, dass der nach Abschluss des ICHEIC-Verfahrens (International Commission on Holocaust Era Insurance Claims) im März 2007 eingetretene Rechtsfrieden für deutsche Versicherungsunternehmen gefährdet wird. Zwar hat die wiedergewählte Abgeordnete Ros-Lehtinen bereits Ende Januar 2009 einen vergleichbaren Gesetzentwurf vorgelegt. Bislang fehlt es ihr aber an der erforderlichen Anzahl von (mindestens 25) Ko-Sponsoren für eine offizielle Einbringung in den Kongress.

Im Falle seiner Verabschiedung würde dieses Gesetz den Klageweg für Versicherungsansprüche aus der NS-Zeit in den Bundesstaaten der USA neu eröffnen und die Versicherer zur Offenlegung detaillierter und umfangreicher Informationen über Versicherungspolice aus der NS-Zeit zwingen. Dies würde, wie zuvor HR 1746, dem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 17. Juli 2000 zuwiderlaufen, nach dem ICHEIC das ausschließliche Forum für entzogene Versicherungsansprüche aus der NS-Zeit darstellt.

3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten

Der Bundesregierung liegen in diesem Bereich keine Erkenntnisse vor.

4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000

Seit April 2003 ist vor dem Bezirksgericht in Jerusalem eine Sammelklage gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, mit der eine Entschädigung für bisher noch nicht restituierte Vermögenswerte, die deutschen Juden während der NS-Zeit entzogen wurden, bzw. die Herausgabe dieser Vermögenswerte verlangt wird. Bisherige Versuche des Bezirksgerichts, die Klage der deutschen Botschaft in Tel Aviv und der Berliner Senatsverwaltung für Justiz zuzustellen, sind unter dem Gesichtspunkt der Staatenimmunität zurückgewiesen worden. Das Bezirksgericht hat den israelischen Generalanwalt Anfang 2005 um Stellungnahme zur Frage der Staatenimmunität gebeten. Die Stellungnahme steht nach wie vor aus. Die Verhandlung wurde deshalb immer wieder vertagt.

Am 16. Juli 2007 wurde beim Bezirksgericht Tel Aviv eine Sammelklage von Kindern von Holocaustüberlebenden wegen eigener seelischer Schäden eingereicht. Es werden Ansprüche auf Kostenübernahme für therapeutische Maßnahmen gegen Traumata im Zusammenhang mit der Holocaust-Erfahrung der Eltern in Höhe von etwa 102 Mio. Euro geltend gemacht. Die Klage ist aus Sicht der Bundesregierung wegen des Grundsatzes der Staatenimmunität unzulässig und auch materiell-rechtlich unbegründet. Entschädigungsleistungen setzen voraus, dass Antragsteller selbst Opfer von NS-Gewaltmaßnahmen waren. Zustellungsversuche der Kläger wurden durch die Botschaft Tel Aviv und das Auswärtige Amt zurückgewiesen. Eine Verhandlung der Sache hat bislang nicht stattgefunden.

Vor dem Magistratsgericht Tel Aviv ist die Allianz S.p.A. im April 2007 aus einer Versicherungspolice aus der Zeit des Holocaust verklagt worden. Die Klägerin hatte am ICHEIC-Verfahren teilgenommen und ein Zahlungsangebot in Höhe von 6 000 US-Dollar abgelehnt. Nach Ansicht der Bundesregierung sind solche Klagen ausgeschlossen, da das ICHEIC-Verfahren formell abgeschlossen ist und Israel sich zu einem umfassenden und andauernden Rechtsfrieden verpflichtet hat. Am 6. Januar 2008 entschied das Magistratsgericht Tel Aviv, dass in Israel wohnende Holocaustüberlebende und deren Erben grundsätzlich das Recht haben, Klage gegen deutsche Versicherungsagenturen in Israel einzureichen. Deutschland hat gegenüber Israel auf die völkerrechtliche Verpflichtung aus der Gemeinsamen Erklärung hingewiesen. Das israelische Justizministerium vertritt die Position, dass es israelische Bürger nicht daran hindern könne, in dieser Frage vor einem israelischen Gericht zu klagen.

5 Sonstiges

5.1 Italienische Militärinternierte

In Italien sind derzeit über 50 Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland von ehemaligen Zwangsarbeitern bzw. deren Angehörigen, Klagen von ehemaligen italienischen Militärinternierten (IMI) bzw. deren Angehörigen sowie Klagen im Zusammenhang mit Massakern in Italien anhängig. Der Italienische Kassationsgerichtshof hat in bisher 3 Urteilen (11. April 2004; 6. Mai 2008; 21. Oktober 2008) entschieden, dass Deutschland sich gegenüber diesen Klagen nicht auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen könne. Diese Rechtslage war der Anlass für zahlreiche weitere ehemalige IMI, laufenden Verfahren beizutreten oder neue Forderungen geltend zu machen.

Mit seinen Urteilen verstößt der Kassationsgerichtshof gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität. Die Entscheidungen stehen im übrigen nicht im Einklang mit dem Forderungsverzicht Italiens aus Artikel 77 des Friedensvertrags von 1947 wie aus den beiden bilateralen Abkommen vom 2. Juni 1961 über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen und über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (BGBl. 1963 II S. 669/793). Deutschland hat am 23. Dezember 2008 Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof wegen Verletzung der Staatenimmunität erhoben.

5.2 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Die im Juli 2007 von einem lettischen Staatsangehörigen erhobene Klage gegen die Stiftung EVZ wurde im Mai 2008 vom Verwaltungsgericht Berlin rechtskräftig abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde im August 2008 vom Oberverwaltungsgericht Berlin verworfen.

Das im Dezember 2007 gegen die Stiftung EVZ angestrebte Verfahren des ehemaligen polnischen Kurators der Stiftung EVZ, Prof. Muszynski, und der „Vereinigung der Ausgesiedelten Einwohner von Gdynia“ wegen des Beschlusses des Kuratoriums vom 11. Juni 2007, aus den restlichen Verwaltungsmitteln der Stiftung das Programm „Dokumentation der Zwangsarbeit als Erinnerungsaufgabe“ umzusetzen und hierfür 6 Mio. Euro bereitzustellen, wurde im Juni 2008 vom Verwaltungsgericht eingestellt, da die Kläger das Verfahren nicht weiter betrieben haben. Zuvor war der Antrag der Kläger auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden.

Im November 2008 hat eine russische ehemalige Zwangsarbeiterin vor dem Sozialgericht Berlin Klage gegen die Stiftung erhoben, da ihr Antrag auf Entschädigung wegen Zwangsarbeit von der russischen Partnerorganisation während des Auszahlungsverfahrens abgelehnt worden war. Die Klägerin war innerhalb der Grenzen der damaligen Sowjetunion in ein Arbeitslager verschleppt worden, das nicht als „andere Haftstätte“ im Sinne des EVZStiftG

gilt. Die Klage wurde zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Eine Entscheidung steht noch aus.

Ende März 2009 hat eine ukrainische ehemalige Zwangsarbeiterin eine Klage gegen die Stiftung vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig gemacht. Die ukrainische Partnerorganisation hatte ihren Antrag nach dem EVZ-StiftG wegen Deportation und Zwangsarbeit positiv beschieden. Die Klägerin macht jedoch geltend, dass im Zuständigkeitsbereich anderer Partnerorganisationen eine höhere Leistung gezahlt worden sei.

Von den unter Nummer 5.1 genannten Verfahren betreffen mehrere Verfahren auch die Stiftung als Beklagte.

Das Klagebegehren richtet sich teils auf Zahlung einer Entschädigung, weil die Ablehnung des Antrags auf eine Leistung nach dem EVZStiftG durch die IOM (International Organization for Migration) das Leiden der Kläger missachte, teils werden auch Feststellungsbegehren geltend gemacht. Die Klagen befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien, einige auch in der Berufungsinstanz. Soweit bislang eine Klageabweisung ausgesprochen wurde, zeichnet sich in den Urteilsbegründungen eine Differenzierung zur Bundesrepublik Deutschland insofern ab, da der Stiftung eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, sie sich jedoch nicht auf dieselben Rechtspositionen wie souveräne Staaten berufen kann.

